



## Angaben

zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden <sup>1)</sup>

### Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist zuständig:

Bereich Umwelt und Natur  
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

### Ansprechpartnerin:

Frau Kolesnyk      Telefon: 0331.289-2861      E-Mail: Elke.Kolesnyk@Rathaus.Potsdam.de

### Bauherr/Eigentümer der Vorhabensfläche:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

### Angaben zum Auf-/Einbringungsort <sup>2)</sup>:

Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

### Sachverständiger<sup>3)</sup>/Begleitendes Ingenieurbüro/Bevollmächtigter:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

### Art des Einbaumaterials :

Boden

RC-Material

Sonstiges<sup>4)</sup>

Vorgesehene Auf-/Einbringungsmenge:

m<sup>3</sup>

Herkunft des Einbaumaterials:

**Verwendung des o. g. Materials:**

Baugrubenverfüllung

Einbau in technischen Bauwerken:

offener Einbau  
(ohne vollständige  
Überdeckung, LAGA Z 1)

geschlossener Einbau  
(mit vollständiger  
Überdeckung, LAGA Z 2)

Herstellung einer  
durchwurzelbaren Schicht

Geplanter Maßnahmenzeitraum (Datum):

Beginn:

Ende:

**Folgende Angaben/Unterlagen sind beigefügt:**

Übersichtslageplan

Deklarationsanalysen<sup>5)</sup> mit zugehörigen Probenahmeprotokollen

Sonstiges

**Hinweise:**

Zu<sup>1)</sup>: Die Anforderungen des Bodenschutzes an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind insbesondere in § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und in § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt. Die abfallrechtlichen Vorgaben für eine Verwertung von Abfällen in und auf Böden ergeben sich aus den §§ 3, 7 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Zu<sup>2)</sup>: Es ist bitte mit anzugeben, ob es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren (Genehmigungspflicht besteht für Maßnahmen mit über 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und/oder einer Auftragshöhe >1,50 m), ein verkehrsrechtliches oder gewässerrechtliches Zulassungsverfahren, um eine Renaturierungsmaßnahme oder sonstige Verfahren handelt.

Zu<sup>3)</sup>: Zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben kann bei größeren Vorhaben ein Bausachverständiger für die Bauüberwachung oder ein Sachverständiger insbesondere nach § 18 BBodSchG hinzugezogen werden.

Zu<sup>4)</sup>: Die Art ist anzugeben z. B. Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlage, Baggergut, Auffüllungsböden mit Beimengungen, Gemische (Fraktionen sind zu benennen).

Zu<sup>5)</sup>: Der erforderliche Analysenumfang hängt von der Art des geplanten Einbaus ab. So ist bei einer offenen Bauweise in technischen Bauwerken das Einbaumaterial unabhängig von der Art (auch RC-Material) nach LAGA Boden zu untersuchen. Soll das Einbaumaterial zum Herstellen einer durchwurzelbaren Schicht dienen, ist dieses nach den Vorsorgewerten für Böden gemäß Punkt 4 Anhang 2 der BBodSchV zu untersuchen.

Hiermit erkläre ich, dass obige Angaben wahrheitsgemäß erfolgten.

Ort/Datum:

Unterschrift Bauherr: